SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

14. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. November 2017	11

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

. Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Lödderitz-Goldberger See“ in der Gemarkung Lödderitz der Stadt Barby, **Salzlandkreis** 159

. Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Lödderitz-Ketzin“ in der Gemarkung Lödderitz der Stadt Barby, **Salzlandkreis** 160

. Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Olberg“ in der Gemarkung Aken der Stadt Aken (Elbe), **Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 160

. Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Milde und Untere Milde vom Zusammenfluss von Milde und Unterer Milde (km 0+000) bis Letzlingen für die Milde (km 42+740) und bis Wustrewe für die Untere Milde 161

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes **für den Betriebsbereich der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-Str. 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld** 162

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes **für den Betriebsbereich der Biomethananlage Staßfurt GmbH, Calbesche Str. 23, 39418 Staßfurt** 162

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes **für den Betriebsbereich der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Betriebsstätte Nauendorf, Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz** 162

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes **für den Betriebsbereich der Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co. KG, Filmstraße 4, 06766 Bitterfeld-Wolfen/OT Wolfen** 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes **für den Betriebsbereich der PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG, Ackerstraße 56, 06773 Gräfenhainichen** 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** 163

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 20** 164

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 164

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Zellstoff Stendal GmbH in 39596 Arneburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff in **39596 Arneburg, Landkreis Stendal** 164

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Benachrichtigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes 165

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Westfalen AG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern sowie einer Anlage zur Lagerung von Acetylen in **39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde** 165

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Widerruf einer Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Firma MVV Umwelt Asset GmbH der Thermischen Restabfallverwertungs- und Energieerzeugungsanlage (TREA) (Linie 1) **am Standort Leuna** 166

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Widerruf einer Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Firma MVV Umwelt Asset GmbH der Thermischen Restabfallverwertungs- und Energieerzeugungsanlage (TREA) (Linie 2) **am Standort Leuna** 167

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 63801 Kleinostheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik Werk III) in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 167

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Nammo Schönebeck GmbH in 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kleinkalibermunition **in 39218 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis** 168

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der JL Goslar Anoden GmbH in 38871 Ilsenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Elektroden in **38871 Ilsenburg, Landkreis Harz** 169

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 01.01.2017 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von entzündbaren Gasen und Aufbereitung von Biogas in **39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde** 169

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf – Maßnahmekomplex 5 (MK 5) 170

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) **„Ladeburg“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL2039** 171

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg 171

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Hohengöhren 172

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 2. Sitzung 2017 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 173

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Lödderitz-Goldberger See“ in der Gemarkung Lödderitz der Stadt Barby, Salzlandkreis

Auf Grund des § 19 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird verordnet:

§ 1
Naturwaldzelle

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.

(2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Lödderitz-Goldberger See“.

(3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 40,3 Hektar.

§ 2
Grenzen der Naturwaldzelle

Die Naturwaldzelle umfasst die Flurstücke 43 (teilw.), 45 und 46/2 (teilw.) der Flur 5 der Gemarkung Lödderitz der Stadt Barby und beinhaltet die Abteilung 2402 (teilw.) des Forstrevieres Mittlere Elbe des Landesforstbetriebes, Forstbetrieb Anhalt.

Der Grenzverlauf ist in der als Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Karte im Maßstab 1:20.000 dargestellt.

§ 3
Schutzzweck

(1) Die Naturwaldzelle befindet sich im Wuchsgebiet Mittleres Nordostdeutsches Altmoränenland und gehört zum Wuchsbezirk Magdeburg-Wittenberger Elbaue. Sie ist Teil des Naturschutzgebietes „Steckby-Lödderitzer Forst“ und des Biosphärenreservates Mittelelbe. Sie repräsentiert Hartholz-Auewälder auf wechselfrischen bis frischen Standorten mit reicher Nährkraftausstattung. Die Bestockung besteht zum Zeitpunkt der Ausweisung aus etwa 105- bis 180-jährigen Stieleichenmischbeständen mit Edellaubbäumen (Bergulme, Winterlinde, Rosskastanie, Rotesche, Gemeine Esche, Bergahorn) und 30- bis 40-jährigen Stieleichenreinbeständen.

(2) Die Ziele der Erklärung zur Naturwaldzelle sind der Schutz, die Dokumentation und die Erforschung der ungelenkten Entwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Diese Zielsetzungen liegen im Interesse der Allgemeinheit.

§ 4
Verbote, besondere Bestimmungen

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwider laufen.

(2) Gemäß § 19 Abs. 1 LWaldG ist der Wald sich selbst zu überlassen. Die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen durchführt, die den Zweck der Naturwaldzelle gefährden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 38 LWaldG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 12.10.2017

Pleye
Präsident

Anlage:
Die Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle „Lödderitz-Goldberger See“ ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Verordnung
zur Ausweisung der Naturwaldzelle
„Lödderitz-Ketzin“ in der Gemarkung
Lödderitz der Stadt Barby,
Salzlandkreis**

Auf Grund des § 19 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird verordnet:

**§ 1
Naturwaldzelle**

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.

(2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Lödderitz-Ketzin“.

(3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 45,2 Hektar.

**§ 2
Grenzen der Naturwaldzelle**

Die Naturwaldzelle umfasst die Flurstücke 17/3 (teilw.), 18, 19, 20, 22, 34 (teilw.) der Flur 5 sowie die Flurstücke 27/40 (teilw.), 38 (teilw.) und 41 (teilw.) der Flur 6 der Gemarkung Lödderitz der Stadt Barby und beinhaltet die Abteilung 2413 des Forstrevieres Mittlere Elbe des Landesforstbetriebes, Forstbetrieb Anhalt. Der Grenzverlauf ist in der als Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Karte im Maßstab 1:20.000 dargestellt.

**§ 3
Schutzzweck**

(1) Die Naturwaldzelle befindet sich im Wuchsgebiet Mittleres Nordostdeutsches Altmoränenland und gehört zum Wuchsbezirk Magdeburg-Wittenberger Elbaue. Sie ist Teil des Naturschutzgebietes „Steckby-Lödderitzer Forst“ und des Biosphärenreservates Mittelelbe. Die Naturwaldzelle repräsentiert Hartholz-Auewälder auf feuchten Standorten mit reicher Nährkraftausstattung im Überschwemmungsbereich der Elbe. Die Bestockung besteht zum Zeitpunkt der Ausweisung aus Stieleichen-, Eschen- und Pappelmischbeständen.

(2) Die Ziele der Erklärung zur Naturwaldzelle sind der Schutz, die Dokumentation und die Erforschung der ungelenkten Entwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Diese Zielsetzungen liegen im Interesse der Allgemeinheit.

**§ 4
Verbote, besondere Bestimmungen**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwider laufen.

(2) Gemäß § 19 Abs. 1 LWaldG ist der Wald sich selbst zu überlassen. Die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen durchführt, die den Zweck der Naturwaldzelle gefährden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 38 LWaldG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 12. 10. 2017

Pleye
Präsident

Anlage:
Die Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle „Lödderitz-Ketzin“ ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**Verordnung
zur Ausweisung der Naturwaldzelle
„Olberg“ in der Gemarkung Aken
der Stadt Aken (Elbe),
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Grund des § 19 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird verordnet:

**§ 1
Naturwaldzelle**

(1) Das in § 2 beschriebene Gebiet wird zur Naturwaldzelle erklärt.

(2) Die Naturwaldzelle trägt die Bezeichnung „Olberg“.

(3) Die Naturwaldzelle hat eine Größe von ca. 35,5 Hektar.

**§ 2
Grenzen der Naturwaldzelle**

Die Naturwaldzelle umfasst die Flurstücke 4/2 (teilw.) sowie 3/1 (teilw.) der Flur 15 der Gemarkung Aken der Stadt Aken (Elbe) und beinhaltet die Abteilungen 5167 und 5168 des Forstrevieres Mittlere Elbe des Landesforstbetriebes, Forstbetrieb Anhalt.

Der Grenzverlauf ist in der als Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Karte im Maßstab 1:20.000 dargestellt.

§ 3
Schutzzweck

(1) Die Naturwaldzelle befindet sich im Wuchsgebiet Mittleres Nordostdeutsches Altmoränenland und gehört zum Wuchsbezirk Magdeburg-Wittenberger Elbaue. Sie ist Teil des Biosphärenreservates Mittelelbe. Die Naturwaldzelle repräsentiert Hartholz-Auewälder auf frischen Standorten mit reicher Nährkraftausstattung im Überschwemmungsbereich der Elbe. Die Bestockung besteht zum Zeitpunkt der Ausweisung aus etwa 30- bis 210-jährigen Stieleichenmischbeständen mit Edellaubbäumen (Feldulme, Rotesche, Gemeine Esche), mittelalten Eschen- und Stieleichenreinbeständen sowie Pappelmischbeständen.

(2) Die Ziele der Erklärung zur Naturwaldzelle sind der Schutz, die Dokumentation und die Erforschung der ungelenkten Entwicklung der naturnahen Waldlebensgemeinschaft. Die Naturwaldzelle dient als Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Diese Zielsetzungen liegen im Interesse der Allgemeinheit.

§ 4
Verbote, besondere Bestimmungen

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die dem Zweck der Naturwaldzelle zuwider laufen.

(2) Gemäß § 19 Abs. 1 LWaldG ist der Wald sich selbst zu überlassen. Die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht erlaubt. Anfallendes Holz darf nicht entnommen werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen durchführt, die den Zweck der Naturwaldzelle gefährden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 38 LWaldG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 12.10.2017

Pleye
Präsident

Anlage:
Die Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle „Ölberg“ ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Milde und Untere Milde vom Zusammenfluss von Milde und Unterer Milde (km 0+000) bis Letzlingen für die Milde (km 42+740) und bis Wustrewe für die Untere Milde

§ 1
Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) wird das Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Milde und Untere Milde werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde vom Zusammenfluss von Milde und Unterer Milde (km 0+000) bis Letzlingen für die Milde (km 42+740) und bis Wustrewe für die Untere Milde verläuft im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Kalbe (Milde) und der Hansestadt Gardelegen und im Landkreis Stendal innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bismark (Altmark).

Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:
Übersichtslageplan
Maßstab 1: 60.000 (HQ_{100})

Lageplan Blatt 1 bis 34
Maßstab 1: 5.000 (HQ_{100}).

Diese 35 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Altmarkkreis Salzwedel, der Stadt Kalbe (Milde), der Hansestadt Gardelegen sowie dem Landkreis Stendal und der Stadt Bismark (Altmark) vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel
2. Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde)

3. Hansestadt Gardelegen,
   Rudolf-Breitscheid-Straße 3,
   39638 Hansestadt Gardelegen

4. Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2,
   39576 Stendal

5. Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11,
   39629 Bismark (Altmark).

§ 2
Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

(1) In gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs wird die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen, im Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen.
Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Aufstellen von mobilen Weidezäunen und Viehtränken wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde allgemein zugelassen.

§ 3
Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 6.11.2017

Pleye
Präsident

*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-Str. 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPl-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den

Betriebsbereich der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-Str. 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

in der Zeit vom 01. Dezember 2017 bis 05. Januar 2018 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312,

montags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 – 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Biomethananlage Staßfurt GmbH, Calbesche Str. 23, 39418 Staßfurt

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPl-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den

Biomethananlage Staßfurt GmbH, Calbesche Str. 23, 39418 Staßfurt

in der Zeit vom 01. Dezember 2017 bis 05. Januar 2018 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstr. 19, Zimmer 05 in 39418 Staßfurt

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 – 16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Betriebsstätte Nauendorf, Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPl-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH
Betriebsstätte Nauendorf
Löbejüner Straße 21
06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz

in der Zeit vom 01. Dezember 2017 bis 05. Januar 2018 im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wettin-Löbejün, Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün/OT Löbejün bei Frau Ehrhardt in den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Ehrhardt vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co. KG, Filmstraße 4, 06766 Bitterfeld-Wolfen/OT Wolfen

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPl-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

Innovative Kunststoffaufbereitung
GmbH & Co. KG
Filmstraße 4
06766 Bitterfeld-Wolfen / OT Wolfen

in der Zeit vom 01. Dezember 2017 bis 05. Januar 2018 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312 in den folgenden Sprechzeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG, Ackerstraße 56, 06773 Gräfenhainichen

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPl-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG
Ackerstraße 56
06773 Gräfenhainichen

in der Zeit vom 01. Dezember 2017 bis 05. Januar 2018 in der Stadtverwaltung Gräfenhainichen, Zimmer 10, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen in den folgenden Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Höfner vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** für eine Bestellung zum 01. Januar 2018 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2017 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.
Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

_____

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 20

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 20** für eine Bestellung zum 01. Januar 2018 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.11.2017 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.
Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

_____

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 01.08.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen;

hier: Erhöhung der Jahreskapazität der Glycidetherherstellung von 6,45 kt auf 9,9 kt

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **19,**
Flurstück: **28 (teilweise)**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Anlagenerweiterung ist in einem vorhandenen Gebäude vorgesehen.
- Durch Nutzung der vorhandenen Abgasreinigungsanlagen verändert sich die Emissionssituation nur irrelevant.
- Alle anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- Relevante Beeinträchtigungen des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiets „Saale“ und anderer naturschutzrechtlicher Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die obere Klasse der Störfall-Verordnung.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist wegen der geringen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

_____

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Zellstoff Stendal GmbH in 39596 Arneburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff in 39596 Arneburg, Landkreis Stendal

Auf Antrag wird der Firma Zellstoff Stendal GmbH in 39596 Arneburg die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Sulfat- Zellstoff;

hier: Erhöhung der Jahreskapazität von 675 kt auf 740 kt

(Anlage nach Nr. 6.1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39596 Arneburg**

Gemarkung: **Arneburg**
Flur: **18**
Flurstücke: **90/0, 105/0, 107/0, 108/0,**

Flur: **21**
Flurstücke: **1/57, 33/0, 35/0, 36/0, 38/0, 40/0, 44/0, 52/0, 61/0, 67/0,**

Flur: **22**
Flurstück: **5/0,**

Flur: **24**
Flurstück: **14/8,**

Gemarkung: **Altenzaun**
Flur: **1**
Flurstück: **324,**

Gemarkung: **Schönfeld**
Flur: **9**
Flurstück: **2/23**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.11.2017 bis einschließlich 29.11.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Arneburg**
   Bauamt (Zimmer 22)
   Breite Straße 15
   39596 Arneburg

Mo.	von 07:30 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 15:00 Uhr
Do.	von 07:30 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70
   06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Benachrichtigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes

Ein Dokument des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 24.10.2017, Aktenzeichen 402.8.4 ist zuzustellen an die Firma ZAFU GmbH vertreten durch die Person des Geschäftsführers Herrn Stephan Fuchs, zuletzt gemeldet mit der Adresse in 22391 Hamburg, Wellingsbütteler Weg 73a für die Betriebsstätte der Firma in 06311 Helbra, An der Hütte 2.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort des Geschäftsführers der Empfängerin unbekannt ist.

Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt. Es kann eingesehen werden und in Empfang genommen werden im Dienstgebäude des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in

06118 Halle (Saale)
Dessauer Str. 70
Referat 402 / Raum 123.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen ist. Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 1 Verwaltungszustellungsgesetz LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

Gebhardt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Westfalen AG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern sowie einer Anlage zur Lagerung von Acetylen in 39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde

Auf Antrag wird der Westfalen AG in 48155 Münster die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach

§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 630 t sowie einer Anlage zur Lagerung von Acetylen mit einer Lagerkapazität von 20 t

hier:

- **Errichtung einer Abfüllanlage für brennbare Kältemittel**
- **Optimierung der Propanflaschen-Abfüllung**
- **Erhöhung der Lagermenge an brennbaren Gasen um 40 t**
- **Änderung der Lagerflächenstruktur**

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 16 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39164 Wanzleben-Börde**

Gemarkung: **Wanzleben**
Flur: **9**
Flurstücke: **81, 82, 84, 85**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2017 bis einschließlich 29.11.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Wanzleben-Börde**
   Raum 206
   Markt 1-2
   39164 Wanzleben-Börde

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Widerruf einer Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Firma MVV Umwelt Asset GmbH der Thermischen Restabfallverwertungs- und Energieerzeugungsanlage (TREA) (Linie 1) am Standort Leuna

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG wird die Nebenbestimmung Nr. III Punkt 6.2.3 c) des Bescheides vom 02.11.2004 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Az.: 402.5.1-44008/01/20t2) zur Errichtung und Betrieb der

Thermischen Restabfallverwertungs- und Energieerzeugungsanlage (TREA) in Leuna (Linie 1) der MVV Umwelt Asset GmbH

(Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna**
Flur: **2**
Flurstück: **26/6, 26/9 (Teilfläche) und 13/15 (Teilfläche)**

durch das Landesverwaltungsamt widerrufen und neu formuliert.

Der Widerruf der Nebenbestimmung beinhaltet die Aufhebung der Nebenbestimmung für die Abfälle aus der Rauchgasreinigung und enthält folgende Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.11.2017 bis einschließlich 29.11.2017

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Widerruf einer Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Firma MVV Umwelt Asset GmbH der Thermischen Restabfallverwertungs- und Energieerzeugungsanlage (TREA) (Linie 2) am Standort Leuna

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG wird die Nebenbestimmung Nr. III Punkt 6.11.3 c) des Bescheides vom 20.09.2005 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Az.: 402.3.8-44008/05/05) zur Errichtung und Betrieb der

Thermischen Restabfallverwertungs- und Energieerzeugungsanlage (TREA) in Leuna (Linie 2) der MVV Umwelt Asset GmbH

(Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung:	**Leuna**
Flur:	**2**
Flurstück:	**26/6, 26/9 (Teilfläche) und 13/15 (Teilfläche)**

durch das Landesverwaltungsamt widerrufen und neu formuliert.

Der Widerruf der Nebenbestimmung beinhaltet die Aufhebung der Nebenbestimmung für die Abfälle aus der Rauchgasreinigung und enthält folgende Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.11.2017 bis einschließlich 29.11.2017

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 63801 Kleinostheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik Werk III) in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG in 63801 Kleinostheim beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik III)

(Anlage nach Nr. 4.1.16 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung:	**Bitterfeld,**
Flur:	**1,**
Flurstücke:	**94/11, 290.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Fertigstellung der Rohbauarbeiten (ohne Dach- und Außenwandbekleidung) für die Teilobjekte Gebäude 9110 und Anbau Ofenhalle gestellt.
Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2018 in Betrieb genommen werden.
Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.11.2017 bis einschließlich 22.12.2017

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**
   OT Bitterfeld
   Raum 311
   Markt 7
   06479 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.11.2017 bis einschließlich 22.01.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.02.2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:	**10:00 Uhr**
Ort der Erörterung:	**Historisches Rathaus Ratssaal Markt 7 06749 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.
Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Nammo Schönebeck GmbH in 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kleinkalibermunition in 39218 Schönebeck, Landkreis Salzlandkreis

Die Nammo Schönebeck GmbH, 39218 Schönebeck beantragte mit Schreiben vom 07.03.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kleinkalibermunition

durch Erhöhung der Produktionskapazität von 70 Millionen Kleinkaliberpatronen .22 auf 150 Millionen Kleinkaliberpatronen .22, Erweiterungsanbau Gebäude 3-016 sowie Einrichtung von zwei zusätzlichen Geschosspressen und einer Lademaschine

auf den Grundstücken in **39218 Schönebeck**,

Gemarkung: **Schönebeck-Frohse**,
Flur: **4,**
Flurstück: **10018.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der JL Goslar Anoden GmbH in 38871 Ilsenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Elektroden in 38871 Ilsenburg, Landkreis Harz

Auf Antrag wird der JL Goslar Anoden GmbH in 38871 Ilsenburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 10 Tonnen je Tag Blei

(Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **38871 Ilsenburg,**

Gemarkung: **Ilsenburg**
Flur: **16**
Flurstücke: **688, 685, 682, 679, 676, 672**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2017 bis einschließlich 29.11.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Ilsenburg (Harz)**
   Fachbereich Ordnung und Bauen
   1. OG, Zimmer 208
   Harzburger Straße 24
   38871 Ilsenburg (Harz)

Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 01.01.2017 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von entzündbaren Gasen und Aufbereitung von Biogas in 39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde

Die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Völpke, OT Badeleben beantragte mit Schreiben vom 04. Januar 2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 8,6 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer Durchsatzkapazität von 124 Tonnen je Tag einschl. Lagerung von entzündbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 12,9 Tonnen und Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 8,6 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas

hier: Erhöhung der Produktionskapazität auf 10,5 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas und Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 143 Tonnen je Tag

auf dem Grundstück in **39393 Völpke, OT Badeleben**,

Gemarkung: **Völpke**,
Flur: **5**,
Flurstücke: **402, 414, 415, 421, 422, 48/104.**

Gemäß § 3a UVPG in der Fassung vom 01.01.2017 wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG in der Fassung vom 01.01.2017, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG in der Fassung vom 01.01.2017 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmekomplex 5 (MK 5)

Der Vorhabensträger NABU – Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow hat mit Schreiben vom 12.05.2017 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die planfeststellungspflichtigen Maßnahmen im Maßnahmekomplex 5 beantragt und entsprechende Planunterlagen eingereicht.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß der Anlage 1 unter Nr. 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben umfasst neben dem Anschluss eines Altarms mit Errichtung einer Überfahrt, der hydraulische Ertüchtigung eines Altarms mit Ersatzneubau einer Überfahrt und dem Rückbau einer Spundwand noch folgende weitere Maßnahmen:

- Revitalisierung von Uferbereichen
- Rückbau von Verwallungen und Aktivierung von Flutrinnen,
- Initialisierung von Auen- und Uferwald

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das angezeigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmekomplex 5 (MK 5) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch das Vorhaben werden folgende Projektziele verwirklicht:

- Ökologische Verbesserung der Unteren Havelniederung zum Schutz und zur Entwicklung der charakteristischen und auetypischen Lebensgemeinschaften, Strukturen und Funktionen sowie Sicherung der Retentionspotenziale der Havelaue in Sachsen-Anhalt

- Naturnahe, durch biotoplenkende Maßnahmen und fließgewässerdynamische Prozesse geprägte Entwicklung im Unterlauf der Havel und innerhalb der rezenten Aue, u. a. zur Verbesserung der Gewässerstruktur, zur Verkleinerung des Abflussprofils und für häufigere und längere Ausuferungen der Havel in die Aue.

Die Umsetzung der Maßnahmen im Maßnahmekomplex 5 führt zu einer Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit. Durch die Maßnahmen werden natürliche Uferstrukturen geschaffen und Verlagerungsprozesse wieder initiiert. Mit der Entfernung von Verwallungen wird die natürliche Fließgewässerhydrodynamik des Auengewässers gefördert.

Eingriffe in Oberflächengewässer erfolgen überwiegend sehr kleinflächig und kurzzeitig. Eine Ausnahme bildet die Erhöhung einer Sohlschwelle, die zu einem dauerhaften Verlust von Wasserfläche bis HQ_2 und zu einer Verminderung der Durchgängigkeit des Gewässers führt.
Durch die Schaffung von neuen Gewässerflächen werden die Verluste ausgeglichen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Ladeburg“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL2039

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Str. 161 führt das mit Datum vom 25.02.2009 angeordnete Flurneuordnungsverfahren Ladeburg“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL2039 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1854 ha durch. Mit Bericht (Az.: 1-22.1, JL2039) vom 04.08.2017 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Flurneuordnungsverfahren „Ladeburg“, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL2039, Gemarkungen Ladeburg Fluren 1, 2, 7, 8 jeweils tlw., Leitzkau Fluren 12 bis 15 jeweils tlw., Leitzkau Nord Flur 8 tlw., Vehlitz Fluren 5 bis 7 jeweils tlw., Dannigkow Fluren 1 und 2 sowie 4 bis 6 jeweils tlw.,

besteht.

Gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I, S. 94) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat am 26.10.2017 mit Beschluss Nr. 17/2017 die 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Diese Satzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigefügt.

Zu der 17. Änderungssatzung der Verbandssatzung erging durch den Burgenlandkreis am 07.11.2017, Az: 151200/D/19, folgende Verfügung:

17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg
hier: Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

Bescheid:

1. Die durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in ihrer Sitzung am 26.10.2017 mit Beschluss Nr. 17/2017 beschlossene 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Mit Bericht vom 27.10.2017 wurde dem Burgenlandkreis durch den AZV Naumburg der Beschluss Nr. 17/2017 vom 26.10.2017 zur 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Naumburg unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Durch die Verbandsversammlung wurde in ihrer Sitzung am 26.10.2017 einstimmig die 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV

Naumburg beschlossen. Mit dieser Satzungsänderung wird die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Weißenfels, Ortsteile Uichteritz, Lobitzsch, Markwerben, Storkau, Obschütz, Pettstädt und Leißling zur Erfüllung auf den AZV Naumburg zum 01.01.2019 übertragen.

II.

zu. 1

Der Burgenlandkreis ist zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 GKG LSA. Rechtsgrundlage für die Entscheidung bildet § 14 Abs. 2 GKG LSA. Danach bedürfen Änderungen, die den Bestand an Aufgaben eines Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
Die Prüfung der durch den AZV Naumburg vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiell - rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen.

zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

Im Auftrag

Hartmann

-Siegel-

*) Die 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Naumburg befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Hohengöhren

Die Gilde GmbH beantragte mit Schreiben vom 31.05.2010 und 01.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das am 12.07.2005 planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Hohengöhren. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Hohengöhren

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Gilde GmbH betreibt innerhalb des Bergwerkeigentums „Hohengöhren“, Nr. III-A-f-811/90/899 den gleichnamigen Kiessandtagebau Hohengöhren. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 12.07.2005 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2035 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre ist eine Anpassung der Vorhabensplanung erforderlich. Vorgesehen ist die Änderung der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie durch Einsatz eines Saugbaggers statt eines Greifbaggers, der Verzicht der Nutzung einer stationären Aufbereitungsanlage, die Errichtung eines Spülfeldes zur hydrostatischen Entwässerung der gewonnenen Rohstoffe, den Einsatz einer mobilen Siebanlage sowie die Verlagerung der vom Landkreis Stendal genehmigten Bauschuttrecyclinganlage vom östlichen in den südlichen Bereich des Kiessandtagebaus. Die erforderlichen Anpassungen des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans sollen zeitnah im Rahmen eines separaten Planänderungsverfahrens erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergab die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch den lediglichen Austausch der ursprünglich planfestgestellten Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie gegen andere emissionsärmere Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/

einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Einladung zur 2. Sitzung 2017 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Tagungsort: **Landratsamt des Burgenlandkreises**
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2 Kleiner Kreistagssaal

Termin: **Montag, den 18. Dezember 2017**
14:00 Uhr

Öffentlich:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
TOP 3 Einwohnerfragestunde
TOP 4 Feststellen der Niederschrift vom 27.09.2017
TOP 5 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
TOP 6 Jahresabschluss 2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
TOP 7 Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2018
TOP 8 2. Entwurf zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Erneute öffentliche Beteiligung)
TOP 9 2. Entwurf zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Erneute öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen)
TOP 10 Planänderung des Regionalen Teilgebietsprogramms für den Planungsraum Amsdorf (TEP Amsdorf)
TOP 11 Information zum Stand des Planverfahrens Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht (2. Entwurf)
TOP 12 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
TOP 13 Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 02.11.2017

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 11/2017
15. November 2017

- Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle „Lödderitz-Goldberger See“

- Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle „Lödderitz-Ketzin“

- Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle „Olberg“

- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Milde und Untere Milde Flusskilometer 0+000 bis 42+740
  Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.

- 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in der Fassung der Beschlussfassung vom 16.03.2017

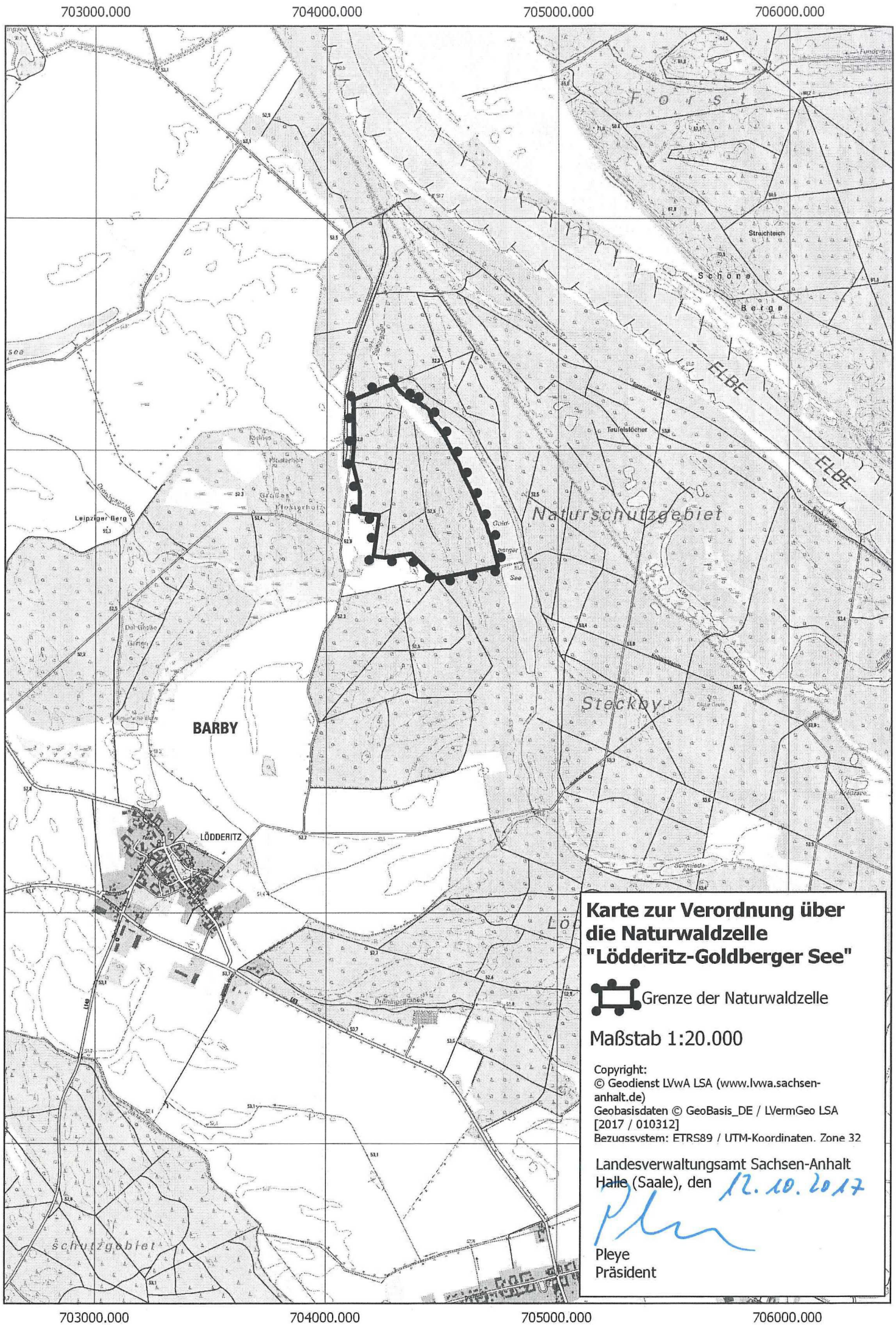

Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle "Lödderitz-Goldberger See"

Grenze der Naturwaldzelle

Maßstab 1:20.000

Copyright:
© Geodienst LVwA LSA (www.lvwa.sachsen-anhalt.de)
Geobasisdaten © GeoBasis_DE / LVermGeo LSA [2017 / 010312]
Bezugssystem: ETRS89 / UTM-Koordinaten, Zone 32

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Halle (Saale), den 12.10.2017

Pleye
Präsident

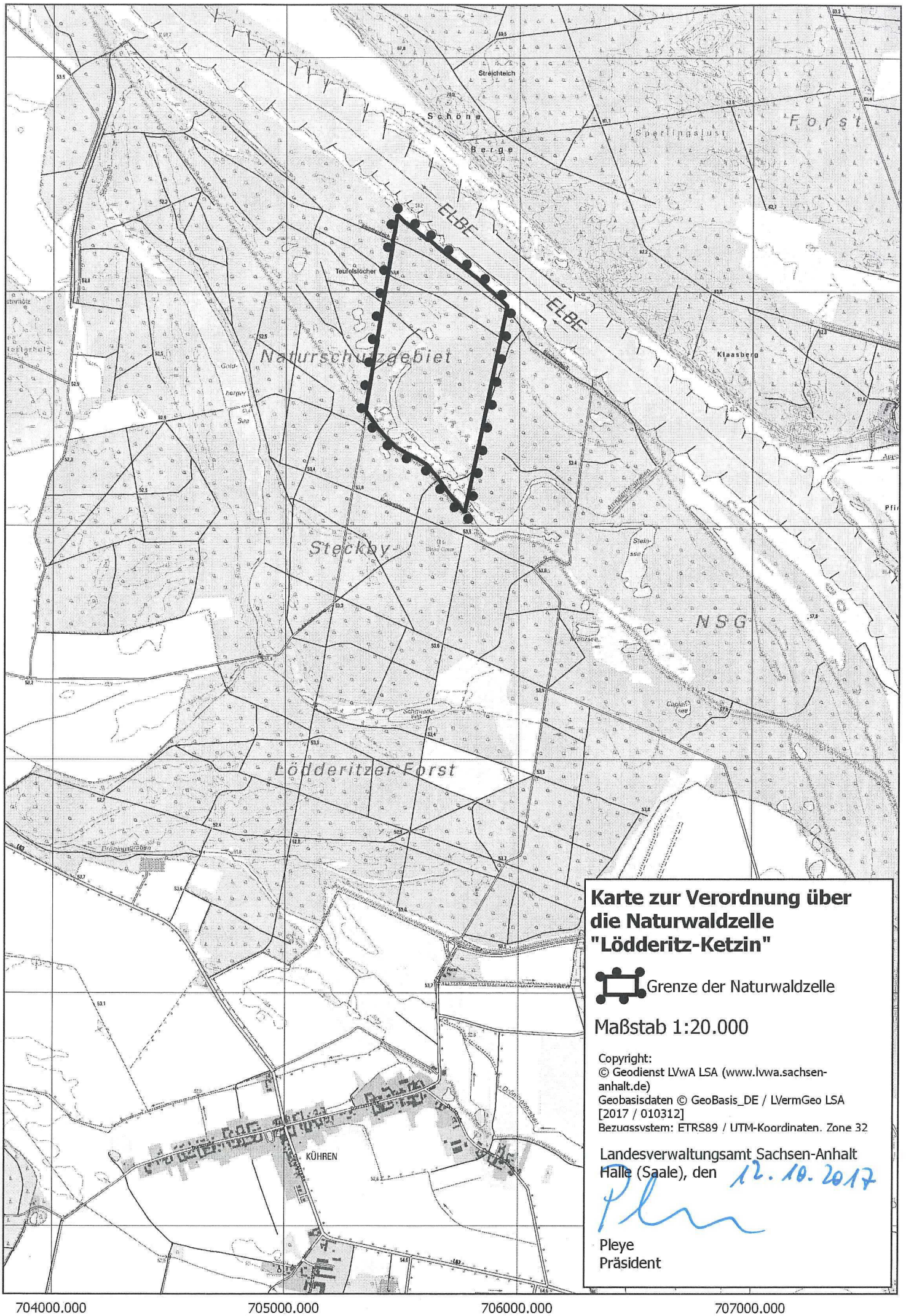

Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle "Lödderitz-Ketzin"

Grenze der Naturwaldzelle

Maßstab 1:20.000

Copyright:
© Geodienst LVwA LSA (www.lvwa.sachsen-anhalt.de)
Geobasisdaten © GeoBasis_DE / LVermGeo LSA [2017 / 010312]
Bezugssystem: ETRS89 / UTM-Koordinaten, Zone 32

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Halle (Saale), den 12. 10. 2017

Pleye
Präsident

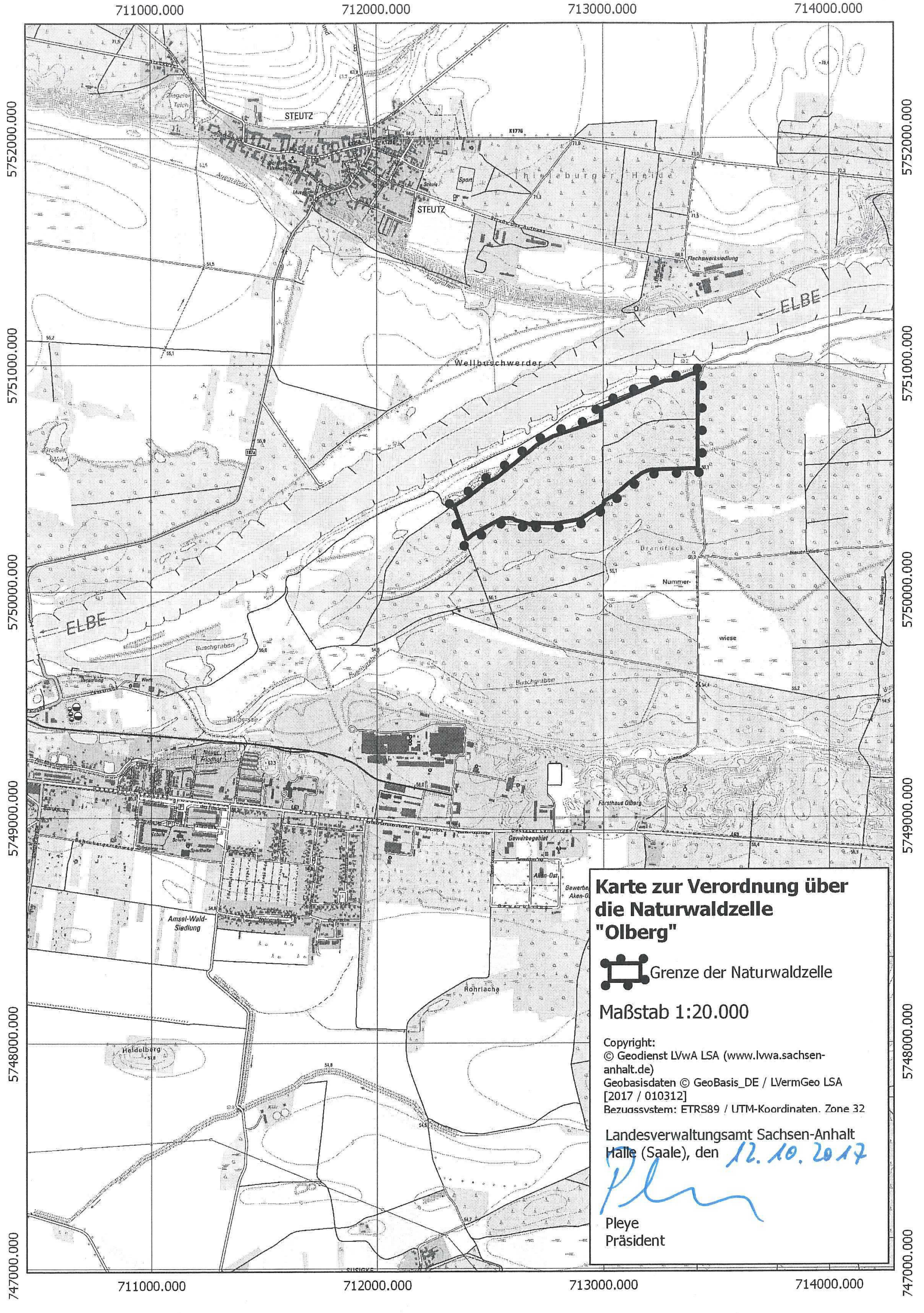

Karte zur Verordnung über die Naturwaldzelle "Olberg"

Grenze der Naturwaldzelle

Maßstab 1:20.000

Copyright:
© Geodienst LVwA LSA (www.lvwa.sachsen-anhalt.de)
Geobasisdaten © GeoBasis_DE / LVermGeo LSA [2017 / 010312]
Bezugssystem: ETRS89 / UTM-Koordinaten, Zone 32

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Halle (Saale), den 12.10.2017

Pleye
Präsident

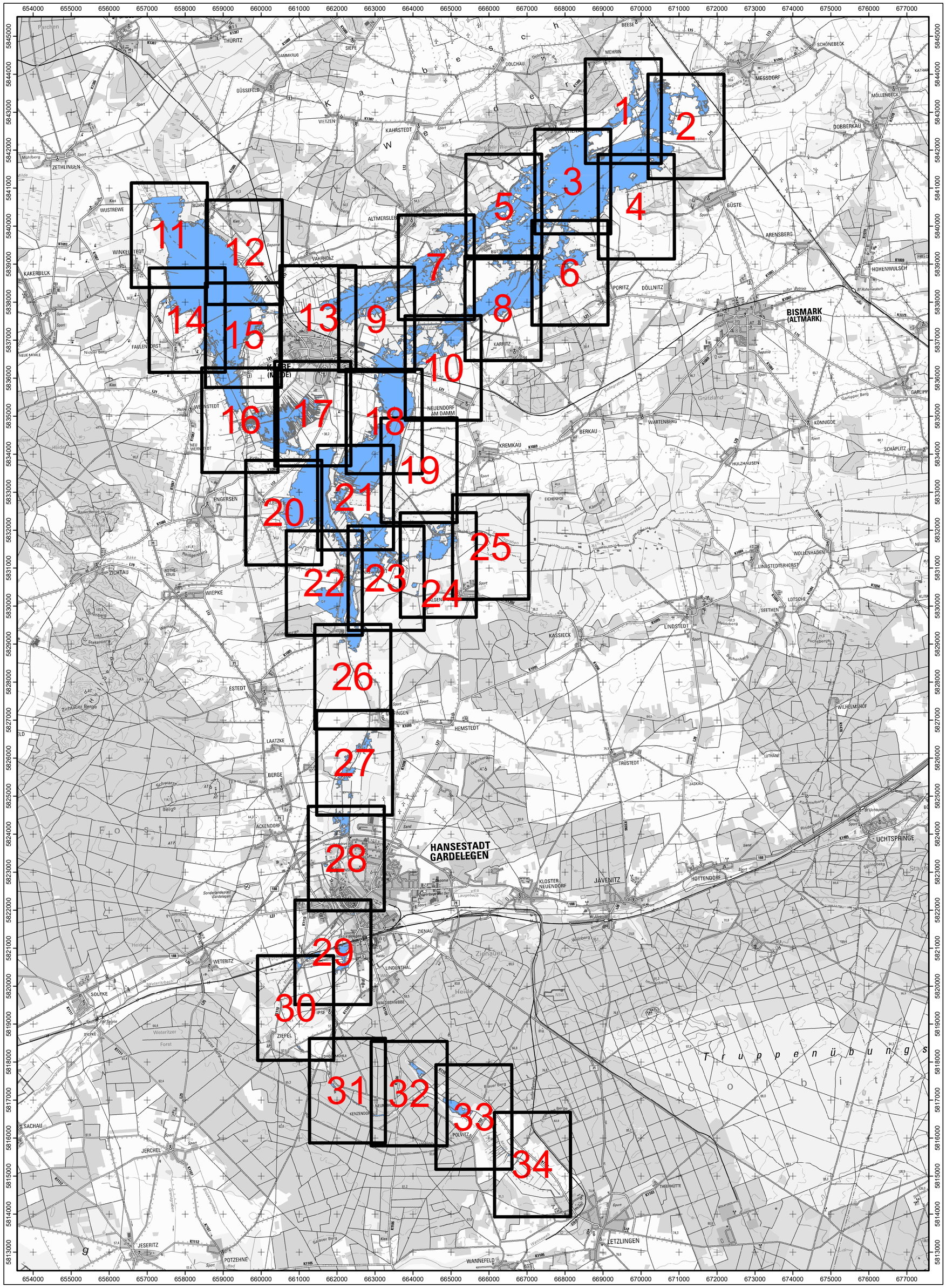

Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100

Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Überschwemmungsgebiet Milde und Untere Milde Flusskilometer 0+000 bis 42+740

Übersichtskarte	der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Milde und Untere Milde
Maßstab:	1 : 60.000
Herausgeber:	Landesverwaltungsamt
Redaktion:	Referat Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle(Saale)
Datenquelle:	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau Willi-Brundert-Str. 14 06132 Halle (Saale)
Bearbeitung:	Planungsgesellschaft für Wasserbau & Wasserwirtschaft mbH Prowa Neuruppin Straße des Friedens 2a D-16816 Neuruppin
Bearbeitungsstand:	Oktober 2017
Kartengrundlage:	Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung.
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt.
© LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2016/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,
Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in der Fassung der Beschlussfassung vom 16.03.2017

Aufgrund der SS 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBI. LSA S. 123) in Verbindung mit den 8, 9, 1 1 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes — KVG-LSA, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg mit Beschluss vom 26.10.2017 die Verbandssatzung in der Fassung der 16. Änderung zur Verbandssatzung vom 16.03 2017 wie folgt geändert.

Artikel 1
Vorbemerkungen

Entsprechend S 4 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung ihrer 16. Änderungssatzung nimmt die Stadt Weißenfels für die Ortsteile Uichteritz, Lobitzsch, Markwerben, Storkau, Obschütz, Pettstädt und Leißling die Niederschlagswasserbeseitigung selbst vor. Diese Aufgabe war nicht auf den Abwasserzweckverband Naumburg übergegangen.
Die Satzungsänderung unter S 4 Abs. 2 bewirkt, dass die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für diese Ortsteile der Stadt Weißenfels ab dem 01.012019 auf den Abwasserzweckverband Naumburg übergeht.

Artikel 2
Inhaltliche Änderungen

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Mitgliedsgemeinde Verbandsgemeinde Unstruttal nimmt die Niederschlagswasserbeseitigung selbst vor. Diese Aufgabe ist nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen worden.

Die Mitgliedsgemeinde Stadt Weißenfels nimmt die Niederschlagswasserbeseitigung bis zum 31.12.2018 selbst vor. Diese Aufgabe ist noch nicht auf den Abwasserzweckverband übergegangen. Ab dem 01.012019 wird diese Aufgabe an den AZV Naumburg übertragen.

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Stimmen der Mitgliedsgemeinden verteilen sich wie folgt:

Stadt Naumburg	18
Stadt Weißenfels	4
Verbandsgemeinde Wethautal	10
Verbandsgemeinde Unstruttal	2
Einheitsgemeinde Stadt Teuchern	2

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 08.11.2017

Ute Steinberg
Verbandsgeschäftsführerin

ABWASSERZWECKVERBAND * NAUMBURG * 1